

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Gerichtshof's-Hertogenbosch vom 5. September 2001 in dem Rechtsstreit der Erben nach H. Barbier gegen den Leiter des in Heerlen ansässigen Referats „Einzelne/Unternehmen Ausland“ des Rijksbelastingdienst

(Rechtssache C-364/01)

(2001/C 331/18)

Der Gerichtshof's-Hertogenbosch ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 5. September 2001, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 24. September 2001, in dem Rechtsstreit der Erben nach H. Barbier gegen den Leiter des in Heerlen ansässigen Referats „Einzelne/Unternehmen Ausland“ des Rijksbelastingdienst um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist heute für den Zugang zum Gemeinschaftsrecht noch eine grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich?
2. Verbietet es das Gemeinschaftsrecht, dass ein Mitgliedstaat (der Belegenheitsstaat) im Fall des erbrechtlichen Erwerbs eines im Belegenheitsstaat belegenen Grundstücks eine Steuer auf den Wert dieses Grundstücks erhebt, wenn er einen Abzug in Höhe des Wertes der Verpflichtung zur Lieferung des Grundstücks zwar für den Fall zulässt, dass der Erblasser bei seinem Tod im Belegenheitsstaat wohnte, nicht aber für den Fall, dass der Erblasser bei seinem Tod in einem anderen Mitgliedstaat (dem Wohnstaat) wohnte?
3. Macht es für die Beantwortung von Frage 2 einen Unterschied, ob der Erblasser zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Grundstücks nicht mehr im Belegenheitsstaat wohnte?
4. Kommt es für die Beantwortung von Frage 2 auf die Verteilung des Kapitals des Erblassers zwischen dem Belegenheitsstaat, seinem Wohnstaat und etwaigen anderen Staaten an?
5. Wenn ja, in welchem Staat ist das Kapital im Fall einer Kontokorrentforderung gegen eine Besloten vennootschap, wie unter 2.4 beschrieben, angelegt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 24. September 2001

(Rechtssache C-366/01)

(2001/C 331/19)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. September 2001 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin ist M. Wolfcarius, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass Irland gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/48/EG der Kommission vom 21. Mai 1999 zur zweiten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder jedenfalls die Kommission davon nicht in Kenntnis gesetzt hat;
2. Irland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Aus Artikel 249 EG, wonach die Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Zieles für jeden Mitgliedstaat verbindlich sei, ergebe sich implizit die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist einzuhalten. Diese Frist sei am 1. Juli 1999 abgelaufen, ohne dass Irland die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 5.7.1999, S. 58.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 24. September 2001

(Rechtssache C-367/01)

(2001/C 331/20)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. September 2001 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Antonio Caeiros und Panos Panagiotopoulos, zum Juristischen Dienst abgeordneter Beamter eines Mitgliedstaats.